

# Kirchlicher Anzeiger

für das

## Bistum Hildesheim

H 21 106 B

---

---

Nr. 3

Hildesheim, den 25. März

2008

---

---

### Inhalt:

#### Deutsche Bischofskonferenz

- Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz . . . . . 54
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008 . 54
- Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS . . . . . 56
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008 . . . . 58

#### Der Bischof von Hildesheim

- Dechantenstatut für das Bistum Hildesheim . . . . . 60
- Änderung der Ordnung für die Wahl der Dechanten im Bistum Hildesheim . . . . . 62
- Urkunde über die Errichtung der „Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung“ . . . . . 63
- Errichtung der Stiftung „Pfarrer-Wilhelm-Schwermer“
- Errichtungsurkunde vom 30.1.2008 . . . . . 63
  - Satzung der Stiftung vom 30.1.2008 . . . . . 64
  - Anerkennung der Stiftung vom 1.2.2008 . . . . . 68
  - Anerkennung der Nds. Landesregierung vom 20.2.2008 . . . . 68

#### Bischöfliches Generalvikariat

- Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2008 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen . . . . . 69
- Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) . . . . . 70
- Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Hildesheim . . . . . 72
- Einladung zur Mitarbeitertagung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Hildesheim am 8.6.2008 in Hannover-Mittelfeld, St. Eugenius . . . . . 82
- Termine der Weihenkursschulen und der theologischen Studienwoche . 83

#### Kirchliche Mitteilungen

- Exerzitien . . . . . 84
- Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 2/2008 . . . . . 84
- Diözesannachrichten . . . . . 85

## **Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

### **Arbeitshilfen**

#### **Nr. 222 Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht**

Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses

Die Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat einen juristischen Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses verfasst. Der Leitfaden soll den Seelsorgern eine praktische und aktuelle juristische Übersicht bieten, damit sie den rechtlichen Rahmen kennen, in dem sie das gesetzlich geschützte Beicht- und Seelsorgegeheimnis wahrnehmen können. Berücksichtigung finden dabei insbesondere die jüngsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sowie des Bundesverfassungsgerichts.

Die Arbeitshilfe wird allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in der Justizvollzugsseelsorge und in der Seelsorge in Landeskrankenhäusern zugesandt. Weitere Exemplare sind erhältlich bei der Deutschen Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 02 28/1 03-2 05, Fax: 02 28/10 33 30.

Im Internet ist sie abrufbar unter: [http://dbk.delschriftenlfs\\_schriften.html](http://dbk.delschriftenlfs_schriften.html)

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden“. In dieser Bitte des Psalms 71 kommt eine Ur-Angst des Menschen zum Ausdruck. Wir alle wünschen uns einen Lebensabend in Würde und in Gemeinschaft mit geliebten Menschen. Aber wir wissen, dass Altwerden nicht nur Freude bedeutet, sondern oft auch Schwierigkeiten mit sich bringt.

Unter dem Leitwort „Alt. Arm. Allein? Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken“ will die Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr die Situation der älteren Generation bei unseren östlichen Nachbarn in den Blick nehmen. Kriege, Kommunismus, einschneidende Reformen nach der Wende von 1989/90 – viele ältere Menschen Osteuropas haben in ihrem Leben Bitteres durchgemacht. Heute erleiden nicht wenige von ihnen große Not. Zur materiellen Armut kommt häufig das Alleinsein und die Einsamkeit dazu, weil die Kinder und Enkel auf der Suche nach Arbeit ihre Heimat verlassen.

Renovabis nimmt sich dieser Probleme an und versucht, gemeinsam mit der Kirche vor Ort zu helfen. Betreutes Wohnen und häusliche Pflege, Versorgung mit Lebensmitteln, Alten- und Pflegeheime sowie Sterbehospize – die Erfahrung zeigt: Mit den Spenden aus Deutschland können die Lebensbedingungen alter Menschen wirkungsvoll verbessert werden.

Daher bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch in diesem Jahr mit einer großzügigen Spende! Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Würzburg, den 13. Februar 2008

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 4. Mai 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Die deutschlandweite Pfingstaktion von Renovabis findet in diesem Jahr ihren offiziellen Abschluss im Bistum Hildesheim. Dazu wird das ZDF den Gottesdienst am Pfingst-Sonntag von 9:30 bis 10:30 Uhr live aus dem Hildesheimer Dom übertragen. Er steht unter dem Motto: „...und das Antlitz der Erde wird neu“. Neben zwei Weihbischöfen aus der Ukraine und einer Musikgruppe aus Litauen werden im Gottesdienst auch vierzig Jugendliche aus verschiedenen Ländern Mittel- und Osteuropas zu Gast sein. Durch gemeinsames Arbeiten und Beten haben sie zuvor auf dem Gelände der Begegnungsstätte St. Ludgerus in Helmstedt mit Jugendlichen aus unserem Bistum ein Pfingst-Camp des Friedensgrundes gestaltet und so die Idee eines vom Geist Gottes geeinten und versöhnten Europas in die Tat umgesetzt.

**Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS**  
**in der Zeit vom 17. April bis zum 11. Mai 2008**  
**und der Kollekte am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008**

*Alt. Arm. Allein!*

*Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken*

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2008. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die ältere Generation bei unseren östlichen Nachbarn. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten auch für die alten Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas verbessern.

**Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2008**

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2008 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 20. April 2008 in Augsburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Walter Mixa mit Erzbischof György Jakubinyi (Rumänien), weiteren Bischöfen und Gästen aus Lettland, Russland, Weißrussland und der Tschechischen Republik um 9.30 Uhr im Dom in Augsburg feiern.
- Der Abschluss der Aktion wird am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, in Hildesheim von Bischof Norbert Trelle mit Bischöfen und Gästen aus der Ukraine um 9.30 Uhr im Dom zu Hildesheim mit einem Fernsehgottesdienst (Liveübertragung im ZDF) begangen.
- Die Aktionszeit beginnt am Montag, 14. April 2008, in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 20. April 2008, und endet am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

**Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag**

Am Pfingstsonntag (11. Mai 2008) sowie in den Vorabendmessen (10. Mai 2008) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

**Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2008****ab Montag, 14. April 2008 (Beginn der Aktionszeit)**

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

**Sonntag, 20. April 2008**

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Augsburg um 9.30 Uhr im Dom in Augsburg

**Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 3./4. Mai 2008**

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe dieser Kirchliche Anzeiger, Seite 54)
- in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
  - Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
  - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
  - zum Pfarramt gebracht oder
  - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand  
oder *Einlegen in die Gottesdienstordnung*

**Samstag und Pfingstsonntag 10./11. Mai 2008**

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.:

*„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“*

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2008 unter Angabe der Buchungskontonummer 442 108 an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

**Hinweis:**

- Die Pfingstnovene 2008 „Die Gaben des Heiligen Geistes“, die der ehemalige Renovabis-Geschäftsführer P. Eugen Hillengass SJ (München) verfasst hat, legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Zu den Texten gibt es auch Bilder, die auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ Predigtimpulse von Pfarrer Stefan Hauptmann enthält. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion auch wieder Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Sämtliche Materialien befinden sich auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der

**Solidaritätsaktion Renovabis**

Kardinal-Döpfner-Haus

Domberg 27

85354 Freising

Tel. 0 81 61 / 53 09-49

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)

Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

Fax: 0 81 61 / 5309-44

MATERIALBESTELLUNG: [renovabis@eine-welt-mvg.de](mailto:renovabis@eine-welt-mvg.de)

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008**

„Du führst uns hinaus ins Weite“ (vgl. Ps 18,20) – unter diesem Leitwort werden sich vom 21. bis 25. Mai 2008 viele Gläubige in der Bischofsstadt Osnabrück zum 97. Deutschen Katholikentag versammeln.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Osnabrück laden Sie herzlich ein, zu diesem Katholikentag nach

Osnabrück zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass Gott die Menschen in die Weite seiner Zukunft führen will. In Vorträgen und Diskussionsforen soll darüber nachgedacht werden, wie wir als Kirche die Zukunft unserer Gesellschaft mitgestalten können. In besonderer Weise sind junge Menschen eingeladen, kurz vor dem Weltjugendtag in Sydney nach Osnabrück zu kommen, um miteinander über die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung nachzudenken und sich in der Erfahrung der Gemeinschaft mit vielen von Gottes Gegenwart begeistern zu lassen.

Der Katholikentag ist nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Osnabrück mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft hinein ausstrahlt.

Würzburg, den 12. Februar 2008

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18.05.2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

## Dechantenstatut für das Bistum Hildesheim

### Präambel

Die Seelsorge in der Pfarrei ist unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut.<sup>1</sup> Die Kirche kann jedoch ihrem Auftrag besser gerecht werden, wenn die Seelsorge auf den verschiedenen Ebenen aufeinander abgestimmt und durch den Austausch der pastoralen Erfahrungen und Planungen zwischen den Pfarrgemeinden und durch eine subsidiär verstandene überpfarrliche Seelsorge ergänzt wird. Diesem Ziel dient die Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim vom 1. Februar 2007 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2007, S. 36–41). Die nachstehenden Regelungen dieses Dechantenstatuts nehmen ergänzend zu der Ordnung für die Dekanate den Dienst und die Rechtsstellung des Dechanten als dem Leiter des Dekanates in pastoraler wie administrativer Hinsicht in den Blick.

### § 1 – Aufgaben

- (1) Der Dechant hat als Beauftragter des Diözesanbischofs und getragen vom Vertrauen der Priester, der Diakone und der hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanates die Aufgabe, die Erfüllung des kirchlichen Auftrages im Bereich seines Dekanates zu fördern und dem Bischof als Ratgeber und Helfer zur Seite zu stehen.
- (2) Zu den Aufgaben des Dechanten gehören neben den in can. 555 CIC genannten insbesondere:
  - a) die Sorge um Dienst und Leben der mit der Seelsorge beauftragten Personen, insbesondere der Priester und Diakone. Er achtet darauf, dass sie ihre Aufgaben und Pflichten verantwortungsbewusst wahrnehmen und trägt Sorge für die geistliche Bildung und pastorale Fortbildung;
  - b) die Leitung der pastoralen Arbeit im Dekanat und die Koordinierung der Pastoral zwischen den Pfarrgemeinden und Einrichtungen des Dekanates;
  - c) die Leitung des Dekanatspastoralrates und die Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse dieses Gremiums;
  - d) das Treffen von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;
  - e) die Sorge um die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Pflege des Kontaktes mit den Religionslehrkräften im Dekanat;
  - f) die Unterstützung der kirchlichen Verwaltung.

### § 2 – Rechtsstellung

- (1) Der Dechant trägt als Leiter des Dekanates besondere Verantwortung für die Gemeinschaft der im Dekanat tätigen Priester und Diakone. Deshalb
  - nimmt er die kanonische Einführung neuernannter Pfarrer vor und sorgt dafür, dass Pfarradministratoren und in kategorialen Diensten tätige

<sup>1</sup> Vgl. can. 515 § 1 CIC.



- Priester oder Diakone in geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt werden; bei ihrer Verabschiedung wegen einer Versetzung oder anlässlich des Eintritts in den Ruhestand wirkt er mit;
- trägt er durch geeignete Formen der Begleitung und kritischen Reflexion zur angemessenen Erfüllung des Dienstes seiner Mitbrüder bei; dies sollte durch ein möglichst jährliches Gespräch geschehen, ggf. in Anlehnung an die Form des „Mitarbeitergespräches“;
  - trägt er die Verantwortung für das mitbrüderliche Zusammensein der Priester und Diakone im Dekanat (Conveniat);
  - haben ihm die Pfarrer oder Pfarradministratoren eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen, z. B. bei Urlaub oder Dienstunfähigkeit, mit gleichzeitiger Benennung des Vertreters anzuzeigen;
  - trägt er die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beisetzung von Priestern und Diakonen, die in seinem Dekanat ihren letzten Wohnsitz hatten.
- (2) Als Dienstvorgesetzter der auf Dekanats Ebene eingesetzten hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Angestellten führt der Dechant mit ihnen ein jährliches Gespräch, ggf. in Anlehnung an die Form des „Mitarbeitergespräches“.
- (3) Der Dechant sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der monatlichen Dekanatskonferenz (Dies communis), die für alle im Dekanat tätigen Priester, Diakone und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtenden Charakter hat.
- (4) Bei Personalveränderungen sowie anderen wichtigen Entscheidungen, die das Dekanat betreffen, hört der Diözesanbischof bzw. die bischöfliche Verwaltung den Dechanten an.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Dekanat erhält der Dechant Unterstützung im pastoralen und im administrativen Bereich.

### **§ 3 – Wahl und Ernennung**

- (1) Das Verfahren zur Wahl und Ernennung des Dechanten ist in einer besonderen Ordnung geregelt.
- (2) Die Amtszeit des Dechanten beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist zulässig.

### **§ 4 – Stellvertretende/r Dechant/en**

- (1) Der Diözesanbischof ernennt auf Vorschlag des Dechanten einen oder mehrere stellvertretende Dechanten, dessen/deren Aufgabe es ist, den Dechanten in der Erfüllung seines Dienstes zu unterstützen. Ihm/Ihnen kann durch den Dechanten ein bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen werden.
- (2) Die Amtszeit des/der stellvertretenden Dechanten beträgt fünf Jahre. Sie

endet in jedem Fall mit der Neubesetzung des Amtes des Dechanten, sofern nicht eine Neuernennung erfolgt.

- (3) Wird das Amt des Dechanten vakant oder ist der Dechant nach Feststellung des Diözesanbischofs dauerhaft an der Ausübung seiner Aufgaben gehindert, kann der Diözesanbischof den/einen der stellvertretenden Dechanten zum kommissarischen Dechanten ernennen. Der kommissarische Dechant hat die Rechte und Pflichten eines Dechanten.

### § 5 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Dechantenstatut tritt am 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das *Dechantenstatut für die Diözese Hildesheim* vom 30. Mai 1998 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1998, S. 159–165) außer Kraft.

Hildesheim, den 15. Februar 2008

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## Änderung der Ordnung für die Wahl der Dechanten im Bistum Hildesheim

Die *Ordnung für die Wahl der Dechanten im Bistum Hildesheim* vom 6. Mai 2006 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2006, S. 110–112) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Wahl“ die Worte „und Ernennung“ ergänzt.
2. § 1 erhält die Überschrift: „Grundsatz“ und wird wie folgt neu gefasst: „In den Dekanaten im Bistum Hildesheim wird mit Ausnahme der Dekanate Braunschweig, Hannover und Untereichsfeld, in denen der Dechant durch den Bischof frei ernannt wird, der Dechant durch eine Wahlversammlung gewählt.“

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2008 in Kraft.

Hildesheim, den 15. Februar 2008

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Urkunde über die Errichtung der „Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung“**

### **Präambel**

Der am 15.03.2005 in Hannover verstorbene Herr Pfarrer Wilhelm Schwermer hat testamentarisch verfügt, dass aus seinem Nachlassvermögen ein Betrag in Höhe von 350.000,- € einer zu gründenden Stiftung zuzuführen ist. Die Stiftung soll seinen Namen tragen und zur Förderung des Priesternachwuchses und der geistlichen Berufe eingerichtet werden.

Hiermit errichte ich, Norbert Trelle, Bischof von Hildesheim, im Einvernehmen mit der Testamentsvollstreckerin Frau Machate-Kannapke, die vom Erblasser mit der Abwicklung der Errichtung der Stiftung beauftragt worden ist, in Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber Herrn Pfarrer Wilhelm Schwermer von Todes wegen eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechtes im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Ich beurkunde daher wie folgt:

### **Artikel 1**

Die Stiftung wird als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen

### **„Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung“**

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

### **Artikel 2**

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Priesternachwuchses und der geistlichen Berufe im Bistum Hildesheim unter besonderer Berücksichtigung der Heimatgemeinde von Herrn Pfarrer Wilhelm Schwermer und des Dekanates Marsberg im Bistum Paderborn.

### **Artikel 3**

Die Stiftung wird entsprechend der testamentarischen Verfügung des Erblassers mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 350.000,- € ausgestattet.

### **Artikel 4**

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

### **Artikel 5**

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zur Urkunde ist.

Hildesheim, den 30. Januar 2008

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Satzung**  
**der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit dem Namen**  
**„Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung“**  
**mit dem Sitz in Hildesheim**

**Präambel**

Der am 15.03.2005 in Hannover verstorbene Herr Pfarrer Wilhelm Schwermer hat testamentarisch verfügt, dass aus seinem Nachlassvermögen ein Betrag in Höhe von 350.000,- € einer zu gründenden Stiftung zuzuführen ist. Die Stiftung soll seinen Namen tragen und zur Förderung des Priesternachwuchses und der geistlichen Berufe eingerichtet werden.

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung zur Förderung des Priesternachwuchses und der geistlichen Berufe im Bistum Hildesheim unter besonderer Berücksichtigung der Heimatgemeinde von Herrn Pfarrer Wilhelm Schwermer und des Dekanates Marsberg im Bistum Paderborn.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

**§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Priesternachwuchses und der geistlichen Berufe im Bistum Hildesheim unter besonderer Berücksichtigung der Heimatgemeinde von Pfarrer Wilhelm Schwermer und des Dekanates Marsberg im Bistum Paderborn.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Förderung des Priesternachwuchses in Form von ideellen und materiellen Zuwendungen
  - die Förderung von geistlichen Berufen (z.B. Ordensleute, Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-en) durch ideelle und materielle Zuwendungen
  - Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen zur Ausbildung des Priesternachwuchses und der geistlichen Berufe im Bistum Hildesheim unter besonderer Berücksichtigung der Heimatgemeinde von Herrn Pfarrer Wilhelm Schwermer und des Dekanates Marsberg (Bistum Paderborn).
- (3) Der Stiftungszweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung, wie auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maß-

nahmen anderer Träger und Institutionen im Bistum Hildesheim unter besonderer Berücksichtigung der Heimatgemeinde von Pfarrer Wilhelm Schwermer und des Dekanates Marsberg im Bistum Paderborn, die den genannten Stiftungszweck verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) Eine vom Bischof von Hildesheim in den Vorstand entsandte Person
  - b) Frau Machate-Kannapke, zur Zeit wohnhaft in Barsinghausen, als geschäftsführendes Vorstandsmitglied
  - c) Herr Dechant Bernd Galluschke, zur Zeit wohnhaft in 30627 Hannover-Roderbruch, Nussriede 21. Eine Vertretung dieses Mitgliedes ist zulässig.
  - d) Die jeweilige Diözesanreferentin/der jeweilige Diözesanreferent für Gemeindereferentinnen/-en im Bistum Hildesheim, zur Zeit Frau Agnes Jansen-Richter, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim
  - e) Herr Dr. Franz-Josef Bohle, zur Zeit wohnhaft Klosterstr. 73, 50931 Köln
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Hierbei ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/einen Vorstandsvorsitzenden und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
  - (5) Die/Der Vorstandsvorsitzende, bzw. die/der Stellvertreter/in vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung auf das geschäftsführende Vorstandsmitglied übertragen.
  - (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Dieses gilt nicht für das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
  - (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
  - (8) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Tod, Niederlegung des Amtes sowie bei Abberufung durch den Bischof. Die Amtszeit des Mitgliedes des Vorstandes, das vom Bischof in den Vorstand entsandt wird, endet mit dessen Abberufung, die jederzeit möglich ist. Die in den Vorstand nachrückenden Mitglieder nach Abs. 2 b, c, und e werden durch Wahl des Vorstandes bestimmt. Hierbei ist die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausreichend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes nur für die restliche Dauer der Amtszeit

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung. Er berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel sowie über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;

- die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
- die Genehmigung der Jahresrechnung einschl. Vermögensübersicht;
- die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- die Entlastung der Geschäftsführung.

Der Vorstand beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder sowie gesondert für das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

- (3) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariates der Diözese Hildesheim.
- (2) Insoweit gilt die Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz – KiStiftO – in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Vorstandes eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung dürfen hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, sofern die satzungsmäßigen Zwecke nicht berührt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

### **§ 11 Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Diözesanbischof nach Anhörung des Vorstandes die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung vornehmen.
- (2) Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen dem Godehardwerk im Bistum Hildesheim zu, das es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich für Zwecke der Förderung des Priesternachwuchses und der geistlichen Berufe.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 30. Januar 2008

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Anerkennung der „Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung“**

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der „Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung“ vom 30.01.2008 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 1. Februar 2008

L. S.

Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

### **Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 20.02.2008 (Aktenzeichen: RV H 2.02 / 11741-P 23) die „Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB in Verbindung mit den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) anerkannt.



## Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2008 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen

### I. Erstattungen von Heizkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Der Nds. Minister der Finanzen hat das Heizkostenentgelt je qm beheizbare Wohnfläche bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen festgesetzt. Die Werte für die Heizkostenentgelte für Heizöl, Gas und feste Brennstoffe (z.B. Kohle) sind unter dem Begriff „Fossile Brennstoffe“ zusammengefasst.

Für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2006 bis zum 30.06.2007 ergeben sich folgende Festsetzungen:

- |                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| a) Fossile Brennstoffe                  | 10,59 € |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | 12,73 € |

Demgemäß sind für die Abrechnung der Heizkosten zur Jahresrechnung 2006 folgende Beträge zugrunde zu legen:

#### Zeitraum 01. 01. 2006 bis 30. 06. 2006:

- |                                         |                            |
|-----------------------------------------|----------------------------|
| a) Fossile Brennstoffe                  | = 60% von 10,26 € = 6,16 € |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | = 60% von 10,56 € = 6,34 € |

#### Zeitraum 01. 07. 2006 bis 31. 12. 2006:

- |                                         |                            |
|-----------------------------------------|----------------------------|
| a) Fossile Brennstoffe                  | = 40% von 10,59 € = 4,24 € |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | = 40% von 12,73 € = 5,09 € |

#### Endgültige Erstattungsbeträge 2006 bei Verwendung von

a) Fossile Brennstoffe	01. 01. 06–30. 06. 06 =	6,16 €/qm
	+ 01. 07. 06–31. 12. 06 =	<u>4,24 €/qm</u>
		10,40 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% =	<u>2,29 €/qm</u>
		<u><u>12,69 €/qm</u></u>
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	01. 01. 06–30. 06. 06 =	6,34 €/qm
	+ 01. 07. 06–31. 12. 06 =	<u>5,09 €/qm</u>
		11,43 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% =	<u>2,51 €/qm</u>
		<u><u>13,94 €/qm</u></u>

Liegen die tatsächlichen Zahlungen des Dienstwohnungsinhabers höher, sind die Differenzbeträge dem Dienstwohnungsinhaber zu erstatten, liegen sie niedriger, sind sie nachzufordern.

## II. Jahresrechnung 2007

Für die Jahresrechnung 2007 setzen wir die maßgebenden Erstattungsbeträge vorläufig wie folgt fest:

a) Fossile Brennstoffe	10,59 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22% +	2,33 €/qm
	<u>12,92 €/qm</u>
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	12,73 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22% +	2,80 €/qm
	<u>15,53 €/qm</u>

Hildesheim, den 10. März 2008

Bischöfliches Generalvikariat

## Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher)

Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) sind als Amtsbücher und wegen ihrer intensiven Nutzung ein besonders wichtiger, aber auch rechtlich sensibler Teil kirchlichen Schriftgutes. Für ihre Verwahrung und Nutzung ist – wie für alle anderen kirchlichen Archivalien – die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 19. September 1988 in der jeweils diözesan geltenden Fassung einschlägig (vgl. Protokoll Nr. 26). Darüber hinaus hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 20. Januar 1992 empfohlen, die abgeschlossenen Pfarrmatrikeln nach Möglichkeit in den Diözesanarchiven zu verwahren und zu verwalten. Die Eigentumsverhältnisse werden davon nicht berührt (vgl. Protokoll Nr. 4). Angesichts der wachsenden Zahl von Anträgen auf Einsichtnahme auch in jüngere Pfarrmatrikeln sind folgende Präzisierungen bzw. Klarstellungen der bestehenden Regelungen notwendig.

### 1. Aufbewahrung von Pfarrmatrikeln

Archivreife Pfarrmatrikel sollen der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz entsprechend möglichst an das Diözesanarchiv abgegeben werden. Archivreif sind Pfarrmatrikel, wenn die Bände abgeschlossen sind und mit großer Wahrscheinlichkeit keine Rückgriffe und keine Beischreibungen mehr erfolgen. Dies ist in der Regel 30 Jahre, bei Taufmatrikeln spätestens 90 Jahre nach Schließung des Bandes der Fall.

## 2. Nutzung durch Dritte

Die Nutzung von Pfarrmatrikeln ist an die geltenden Sperrfristen gebunden (Anordnung § 8). Die Sperrfristen beziehen sich jahrgangsweise auf die Eintragungen. Sie betragen

- bei Taufbüchern 120 Jahre,
- bei Trauungsbüchern 100 Jahre,
- bei Sterbebüchern 40 Jahre.

Demnach ist die Vorlage ganzer Matrikelbände nicht vor Ablauf der Sperrfrist für den jüngsten Eintrag möglich. Ist die Sperrfrist noch nicht abgelaufen, kommen für bereits archivreife Bände folgende andere Möglichkeiten der Nutzung in Betracht:

- a) Vorlage des Originalbandes unter Abbindung der noch der Sperrfrist unterliegenden Teile,
- b) Vorlage von Reproduktionen nur der nicht mehr der Sperrfrist unterliegenden Teile,
- c) Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit nicht archiv- oder datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Da Sterbebücher auch nach Ablauf dieser Sperrfrist noch schützenswerte Angaben über Dritte enthalten können, soll bei Bänden, deren Schlussdatum weniger als 100 Jahre zurückliegt, die Benutzung nicht durch Vorlage des kompletten Bandes, sondern durch schriftliche Auskunft auf Anfrage erfolgen.

Bei nicht archivreifen Bänden handelt es sich um Registraturgut, bei dem die Nutzung auf die durch die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. Juni 2003 (KDO § 3, 10, 13) in der jeweils diözesan geltenden Fassung vorgesehenen Fälle beschränkt ist (z. B. bei Einwilligung des Betroffenen und Erforderlichkeit für die Durchführung wissenschaftlicher Forschung).

Bei der Bearbeitung von Anträgen Dritter auf Nutzung von in den Pfarreien aufbewahrten Pfarrmatrikeln sollte das Diözesanarchiv unabhängig vom Ort der Nutzung in jedem Fall beteiligt werden. Soweit im Diözesanarchiv Filme bzw. Kopien der Pfarrmatrikeln vorliegen, ist *deren* Nutzung der Nutzung der Pfarrmatrikel in der Pfarrei vorzuziehen.

Würzburg, den 13. Februar 2008

Bischöfliches Generalvikariat

## **Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Hildesheim<sup>1</sup>**

### **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

- § 1 Datenkatalog
- § 2 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 2a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz
- § 3 Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen
- § 4 Datenübermittlung an Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst
- § 5 Klassenbücher
- § 6 Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten
- § 7 Verarbeitung von Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften
- § 8 In-Kraft-Treten

### **Präambel**

Gemäß § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Hildesheim folgende Anordnung erlassen:

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Hildesheim sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, Daten von Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten, Schülern und Ausbildungsbetrieben zu erheben und weiterzuverarbeiten. Dem entspricht ihre Pflicht, die Daten vertraulich zu behandeln, sie nur zu verwenden, soweit es für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und die Betroffenen vor jedem Missbrauch zu schützen.

Was zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, ergibt sich aus der im Bischöflichen Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung genannten Zielsetzung.

### **§ 1 Datenkatalog**

(1) Folgende Daten von Schülern dürfen gespeichert werden:

- Ordnungsbegriff, Schülernummer
- Name, Vorname
- Anschrift
- Telefonnummer

<sup>1</sup> Soweit in dieser Anordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- Geburtsdatum
  - Geburtsort
  - Familienstand
  - Staatsangehörigkeit
  - Konfession
  - Taufdatum
  - Geschlecht
  - Krankenversicherung
  - Wohnsitzpfarrei
  - Schulversäumnisse
  - Beurlaubung vom Schulbesuch
  - Daten zum schulischen Werdegang
  - Entlassungsart
  - Funktionen in der Schule
  - Leistungsdaten
  - sonstige Qualifikationsnachweise
  - Kurswahl
  - Versetzungsentscheidungen
  - Schulgeldpflicht / Schulgeldhöhe
  - Bankverbindung des Zahlenden
  - Teilnahme am Schülertransport
  - Fahrtkostenerstattungen (Betrag und Zeitraum) und/oder Lehrmittelkostenerstattungen
  - Bankverbindungen des Empfängers
  - Klasse, Klassenlehrer, Tutor
  - beim Besuch berufsbildender Schulen Name und Anschrift des jeweiligen Ausbildungsbetriebes, der Praktikantenstelle oder der sie ersetzenden Institution
  - Ausbildungsberuf, Beginn und Ende der betrieblichen Ausbildung
  - Berufsschultag
- (2) Folgende Daten von Erziehungsberechtigten dürfen gespeichert werden:
- Name, Vorname, Anschrift der Erziehungsberechtigten
  - Telefonnummer
  - Staatsangehörigkeit
  - Konfession
  - Funktionen in der Schule
- (3) Weitere Daten wie Verhaltensdaten, Daten von Geschwistern, Daten zu gesundheitlichen Auffälligkeiten (Behinderungen), Daten zu pädagogischen, sozialen und therapeutischen Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. eines Erziehungsberechtigten gespeichert werden. Die Einwilligung ist zu ersetzen, wenn

1. die Betroffenen sich trotz eingehender Bemühung durch die Schule nicht geäußert haben oder
2. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch die Schule die Einwilligung versagt haben und die Speicherung im Interesse des Schülers oder für die pädagogische Arbeit einer Schule zwingend notwendig ist.

## **§ 2 Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Die in den Schulen gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die die Daten zur Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages benötigen. Sie sind vor Unbefugten zu sichern und in abschließbaren Schränken aufzubewahren. Zugangsberechtigt sind außer der Schulsekretärin und dem Schulleiter bzw. Schulträger nur die jeweils für den Schüler zuständigen Lehrer.
- (2) Für die in den Schulen vorhandenen EDV-Anlagen sollte eine schriftliche Benutzerordnung erlassen werden. In der Benutzerordnung sind die näheren Modalitäten im Umgang mit der EDV-Anlage, die Fragen der Zugriffsberechtigung und die Verantwortlichkeit für die EDV-Anlage, die Weitergabe von Daten an Dritte sowie die Vernichtung eventuell vorhandener Ausdrucke zu regeln. Die Datenverarbeitung der Schulverwaltung ist von der Datenverarbeitung für den Unterrichtsbereich zu trennen.

### **§ 2a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz**

- (1) Für die Schulen kann ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt werden. Mehrere Schulen können gemeinsam einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der Schule beauftragt werden.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Schulen ist dem Leiter der jeweiligen Schule zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Schulen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (5) Im Übrigen findet § 16 KDO entsprechende Anwendung.
- (6) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist auch berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften im Sinne von § 7 zu kontrollieren.

- (7) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist darüber hinaus verpflichtet, die Schulen in allen datenschutzrechtlichen Fragen zu beraten.

### **§ 3 Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen**

- (1) Beim Wechsel eines Schülers in eine andere Schule können Anschriften und Geburtsdaten, Daten zur Staatsangehörigkeit, zur Konfession, zur Einschulung, zu Versetzungen, zum Vorrücken und Wiederholen von Jahrgangsstufen, die beiden letzten Zeugnisbögen sowie – nur mit Genehmigung der Betroffenen – Daten über Erkrankungen und Behinderungen übermittelt werden. Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe dürfen auch Daten über den Unterricht in den Fremdsprachen sowie Daten über den Unterricht, der vor Beginn der Klasse 12 abgeschlossen wurde, übermittelt werden.
- (2) Eine aufnehmende Schule kann im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.
- (3) An sonstige Stellen (z.B. Praktikantenstellen) können Daten übermittelt werden, sofern dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wegen der Voraussetzungen wird auf die §§ 11 und 12 KDO verwiesen.

### **§ 4 Datenübermittlung an Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst**

- (1) An Beratungsdienste und an den schulärztlichen Dienst dürfen gespeicherte Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn entsprechende Beratungen oder Untersuchungen zum Wohle der Schüler angestrebt werden. Die Übermittlung ist zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler zustimmen.

Bei Einzelberatung oder Einzeluntersuchung bedarf es der schriftlichen Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers.

- (2) Sich aus Beratungen und Untersuchungen ergebende Gutachten oder Befunde unterliegen strengster Vertraulichkeit. Auskünfte daraus dürfen nur den Erziehungsberechtigten, dem volljährigen Schüler und dem vormals Erziehungsberechtigten von dem jeweiligen Beratenden erteilt werden. Die Schulen erhalten Auskünfte, sofern sie zur Erfüllung des Auftrags der Schule notwendig sind. Ärztliche Gutachten und Sachverhalte, die einzelnen Lehrern oder dem Schulleiter von Erziehungsberechtigten oder Schülern zu ihrer persönlichen Information anvertraut worden sind, dürfen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen an eine andere Stelle weitergegeben werden.

## § 5 Klassenbücher

- (1) In Klassenbücher dürfen folgende personenbezogene Informationen über Schüler und Erziehungsberechtigte eingetragen werden:
  - Name, Geburtsdatum und Konfession des Schülers,
  - besondere Funktionen in der Schule,
  - Hinweise auf die Teilnahme oder Nichtteilnahme an bestimmten Schulveranstaltungen,
  - Fehlzeiten,
  - beim Besuch berufsbildender Schulen: die Ausbildungsberufe der Schüler sowie die ausbildenden Firmen nebst Anschriften und Telefonnummern,
  - Funktionen der Erziehungsberechtigten in der Schule,
  - Namen, Anschriften und Telefonnummern, unter denen die Erziehungsberechtigten oder andere Angehörige erreichbar sind. Die Erziehungsberechtigten können verlangen, dass diese Eintragungen in das Klassenbuch unterbleiben. Auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Nachteile sind die Erziehungsberechtigten hinzuweisen.
- (2) Mit schriftlicher Zustimmung zumindest eines Erziehungsberechtigten können in Einzelfällen auch Erkrankungen von Schülern und die in Notfällen zu ergreifenden Maßnahmen im Klassenbuch vermerkt werden.
- (3) Alle anderen erforderlichen personenbezogenen Daten über Schüler und Erziehungsberechtigte dürfen nur in gesonderten Büchern, Listen, Akten oder Dateien gespeichert werden. Dies gilt auch für Leistungsdaten wie Noten der Klassenarbeiten und Zensurenlisten sowie für die Eintragung eines mündlichen Tadels.
- (4) Geeignete Schüler, die sich freiwillig dazu bereit erklären, können die Lehrkräfte während der täglichen Unterrichtszeit bei Transport, Aufbewahrung und Führung der Klassenbücher unterstützen. Die Notwendigkeit, das Klassenbuch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gegen unbefugte Einsicht zu sichern, ist mit diesen Schülern in altersgemäßer Weise zu besprechen.
- (5) Klassenbücher dürfen nur in verschlossenen bzw. durch Zugangsberechtigte beaufsichtigten Räumen aufbewahrt werden.

## § 6 Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten

- (1) Die Weitergabe von Schülerdaten, Elterndaten und Lehrerdaten zu Werbezwecken jeder Art und die Übermittlung der Namen und Vornamen von Schulanfängern oder Schulabgängern an die Presse ist nicht zulässig, es sei denn, die Betroffenen haben der Übermittlung schriftlich zugestimmt.
- (2) Die Weitergabe von Adressdaten von Schülern an die zuständigen örtlichen Kirchengemeinden ist zulässig.



- (3) Listen mit Namen, Vornamen, Anschriften und Telefonnummern der Schüler einer Klasse können zur Erleichterung des Kontaktes der Schüler und Erziehungsberechtigten untereinander an alle Erziehungsberechtigten und Schüler der Klasse verteilt werden, wenn diese vorher in geeigneter Form Gelegenheit hatten, zu widersprechen.
- (4) Zur Vorbereitung eines Klassentreffens kann die Schule ehemaligen Schülern die Anschriften von früheren Mitschülern überlassen, sofern sie darauf hingewiesen hat, dass die Adressen nur zum angegebenen Zweck verwendet werden dürfen.
- (5) Die schulinterne Übermittlung von Namen, Anschriften und Telefonnummern der Mitglieder schulischer Gremien ist zulässig.
- (6) Bei volljährigen Schülern darf die Schule in Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung ohne deren Einverständnis den vormals Erziehungsberechtigten Auskunft erteilen.
- (7) Die Weitergabe von Daten aus Lehrerverzeichnissen ist zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der weitergebenden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.

### **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften**

- (1) Lehrkräften der Schule kann mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung gestattet werden, personenbezogene Daten der von ihnen unterrichteten Schüler auf ihren eigenen privaten Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten.
- (2) Das Nähere regelt eine Ausführungsvorschrift zu dieser Anordnung.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Anordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft.

Die Anordnung vom 01. August 1989 wird gleichzeitig aufgehoben.

Hildesheim, den 7. März 2008

Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

**Ausführungsvorschrift zu  
§ 7 der Anordnung zum Schutz personenbezogener  
Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft  
in der Diözese Hildesheim<sup>1</sup>**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### 1.1

Der Einsatz privater DV-Geräte zur Erledigung dienstlicher Aufgaben kann – innerhalb wie außerhalb der Diensträume – wegen der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken nur in Ausnahmefällen und nur mit Einschränkungen zugelassen werden. Der Einsatz privater DV-Geräte von Lehrkräften ist grundsätzlich als ein solcher Ausnahmefall anzusehen, soweit damit die von Klassen- und Fachlehrern, Kursleitern und Tutoren üblicherweise zu Hause wahrgenommenen Aufgaben unterstützt werden. Eine dienstliche Notwendigkeit, für diese Aufgaben DV-Geräte einzusetzen, besteht jedoch nicht.

### 1.2

Wenn Lehrkräfte auf privaten DV-Geräten Daten von Schülern verarbeiten, ist das dienstliche Tätigkeit. „Daten verarbeitende Stelle“ im Sinne der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – ist daher auch in diesen Fällen die Schule. Sie bleibt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch dann verantwortlich, wenn Lehrkräfte solche Daten zu Hause verarbeiten.

### 1.3

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften ist auf privaten DV-Geräten nicht gestattet.

### 1.4

Soweit personenbezogene Daten ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend auf privaten DV-Geräten gespeichert und nach spätestens drei Monaten gelöscht werden (z.B. bei Textverarbeitung), ist nur Ziffer 4.1 dieser Ausführungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### 2.1

Lehrkräfte, die auf einem privaten DV-Gerät personenbezogene Daten von Schülern verarbeiten wollen, bedürfen dazu der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung.

In dem Antrag auf Genehmigung sind das DV-Gerät, die Software und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen nach Ziffer 4.1 dieser Ausführungsvorschrift in Stichworten zu beschreiben.

<sup>1</sup> Soweit in dieser Ausführungsvorschrift auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Ziffer 5 dieser Ausführungsvorschrift vorgeschriebene Verpflichtungserklärung abgibt. Die Genehmigung ist auf dem Antrag zu vermerken und mit dem Schulstempel zu versehen.

Eine Kopie des genehmigten Antrags ist der Lehrkraft auszuhändigen, eine weitere Kopie dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten.

## 2.2

Die Genehmigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach ist ggf. erneut eine Genehmigung zu beantragen. Das gilt auch für bei Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschrift bereits erteilte Genehmigungen.

## 2.3

Der genehmigte Antrag und die Verpflichtungserklärung sind in der Schule aufzubewahren. Der genehmigte Antrag ersetzt die Verfahrensbeschreibung nach § 3a der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO –.

Die Sammlung der genehmigten Anträge ist für Überprüfungen durch die kirchliche Schulbehörde oder den Diözesandatenschutzbeauftragten bereitzuhalten.

## 3. Datenrahmen

### 3.1

Es dürfen nur Daten derjenigen Schüler verarbeitet werden, für die die Lehrkraft eine der unter Ziffer 1.1 genannten Funktionen oder eine vergleichbare direkte Betreuungsfunktion wahrnimmt.

### 3.2

Folgender Datenrahmen darf nicht überschritten werden:

- Namen,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,
- Klasse, Gruppe oder Kurs,
- Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf,
- Fächer,
- Art, Datum und Ergebnisse von Leistungskontrollen,
- Zeugnisnoten und andere Zeugniseintragungen.

## 4. Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen

### 4.1

Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass nur die Lehrkraft selbst Zugang zu den Daten der Schüler erhält:

#### 4.1.1

Werden für die Speicherung der Daten externe Datenträger (z.B. Disketten, Memory-Sticks) oder andere externe Speichermedien verwendet, sind diese so aufzubewahren, dass sie nur der Lehrkraft selbst zugänglich sind.

#### 4.1.2

Werden die Daten auf internen Speichermedien (z.B. Festplatte) gespeichert und ist nicht auszuschließen, dass andere Personen Zugang zu dem Rechner haben, sind die Daten durch geeignete technische Maßnahmen gegen Zugriff zu sichern. Dafür ist mindestens eine Zugriffskontrolle durch das Betriebssystem auf Verzeichnis- oder Dateiebene einzurichten.

Wenn das DV-Gerät mit Einrichtungen zur elektronischen Datenübermittlung (z.B. Internet, Inhouse-Netz) verbunden ist, sind Online-Zugriffe auf die Daten durch dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen (z.B. Personal Firewall) auszuschließen.

#### 4.2

Es muss sichergestellt sein, dass die Daten der Schüler jederzeit auch dann verfügbar sind, wenn das DV-Gerät ausfällt oder der Datenträger oder -speicher beschädigt wird (Datensicherung).

#### 4.3

Die Daten nach Ziffer 3 dieser Ausführungsvorschrift dürfen nur so lange elektronisch gespeichert werden, wie die Lehrkraft in Bezug auf die einzelnen Schüler eine der dort genannten Funktionen wahrnimmt. Danach sind die elektronisch gespeicherten Daten zu vernichten und es ist – soweit erforderlich – auf nicht-elektronisch geführte Unterlagen zurückzugreifen.

#### 4.4

Elektronisch lesbare Datenträger mit Daten aus Programmen der Schule oder anderer Lehrkräfte, auf denen Daten von Schülern gespeichert sind, dürfen nur dann nach Hause mitgenommen werden, wenn die darauf gespeicherten Daten den Datenrahmen gemäß Ziffer 3 dieser Ausführungsvorschrift nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für die elektronische Übermittlung oder den elektronischen Abruf von Daten über Schüler auf private DV-Geräte.

### 5. Verpflichtungserklärung

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern auf einem privaten DV-Gerät ist der Schulleitung folgende schriftliche Erklärung zu übergeben:

„Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern auf (m)einem privaten DV-Gerät

- den Datenrahmen gemäß Ziffer 3 und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4 der Ausführungsvorschrift zu § 7 der Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in kirchlichen Schulen in

freier Trägerschaft in der Diözese Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und

- der Schule einen Ausdruck mit allen über einen Schüler gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Antrag auf Auskunft oder Einsicht nach § 13 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – gestellt worden ist.

Mir ist bekannt, dass ich mit einer datenschutzrechtlichen Überprüfung durch den Diözesandatenschutzbeauftragten rechnen muss.“

## **6. Dienstrechtlicher Hinweis**

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausführungsvorschrift kann und soll von der Schulleitung, der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten und der kirchlichen Schulbehörde im privaten Bereich der Lehrkräfte nicht kontrolliert werden. Darum ist von den Lehrkräften die Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 5 dieser Ausführungsvorschrift abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen eine Dienstpflichtverletzung darstellen, die dann, wenn sie der Schulleitung oder der kirchlichen Schulbehörde bekannt wird, disziplinarrechtlich verfolgt werden muss.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Ausführungsvorschrift tritt am 01. April 2008 in Kraft.

Hildesheim, den 7. März 2008

Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

**Einladung zur Mitarbeitertagung des Bonifatiuswerkes  
der deutschen Katholiken im Bistum Hildesheim  
am 8. Juni 2008 in Hannover-Mittelfeld, St. Eugenius**

Auf Einladung des Herrn Pfarrer Heinz Peter Miebach in Hannover-Mittelfeld findet unsere diesjährige Jahrestagung des Bonifatiuswerkes am **Sonntag, den 8. Juni 2008 in 30519 Hannover-Mittelfeld, St. Eugenius, St.-Eugenius-Weg 3** statt.

Es ist das zweite Mal, dass wir in Hannover tagen. Wir wollen bei dieser Gelegenheit auch einige Kirchen im Umkreis näher kennen lernen.

*Unsere Tagung wird sich wie folgt gestalten:*

Um **10.45 Uhr** werden wir mit der Pfarrgemeinde St. Eugenius den **Hauptgottesdienst** feiern. Zuvor besteht ab 10.00 Uhr Gelegenheit zum Kaffee- bzw. Teetrinken im Pfarrheim neben der Kirche.

Gegen **12.00 Uhr** treffen wir uns im Gemeindesaal zur Begegnung und zum Jahresbericht über das Geschäftsjahr **2007**. Bei dieser Gelegenheit wird voraussichtlich auch ein/e Vertreter/in der Zentrale des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken in Paderborn bei uns sein und uns über seinen/ihren Fachbereich berichten.

Gegen **13.15 Uhr** werden wir zum **Mittagessen** erwartet, das im Pfarrheim serviert wird.

Nach dem Mittagessen wird ein Bus zur Verfügung stehen, der auch am Ende nach Hannover-Mittelfeld wieder zurückfahren wird.

Um **14.15 Uhr** starten wir zu einer kurzen **Rundreise** und besuchen einige Gemeinden im Dekanat Hannover.

Nach der Rückfahrt werden wir zum Kaffee bzw. Tee in Hannover-Mittelfeld zurückerwartet.

Zur Tagung eingeladen sind nicht nur die Mitarbeiter(-innen) und Sammler(-innen) in den Pfarrgruppen des Bonifatiuswerkes, sondern auch Mitglieder der Pfarrgremien, die sich für die Diaspora interessieren und engagieren. Auch Begleitpersonen, Jugendliche und Kinder sind willkommen.

Die **Anmeldungen** erbitten wir bis spätestens **15. Mai 2008**. Tagungskosten entstehen nicht bzw. werden vom Diözesanvorstand getragen. Reisekosten mögen örtlich aufgebracht werden.

Parkmöglichkeiten sind im Umkreis der Kirche genügend vorhanden.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und freuen uns auf die Begegnung in Hannover. Pfarrer Miebach wird es eine besondere Freude sein, wenn Sie recht

zahlreich erscheinen und wenn er Ihnen bei dieser Gelegenheit Einblick in das kirchliche Leben und die kirchlichen Einrichtungen seiner Pfarrei geben kann.

Wir freuen uns mit Ihnen auf diese Begegnungstagung und bitten die Mitbrüder in den Gemeinden ihre Bonifatiusvertreter(-innen) zu dieser Begegnung zu entsenden.

Anmeldungen erbeten an: Bonifatiuswerk im Bistum Hildesheim, z. Hd. Frau Milewsky, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221, Fax: 0 51 21/307-477, E-Mail: Christiane.Milewsky@Bistum-Hildesheim.de

Hildesheim, den 4. März 2008

Dr. Werner Schreer  
Diözesanvorstand des Bonifatiuswerks

## **Vorankündigung Termine der Weihekurswochen und der theologischen Studienwoche**

**im Block Herbst 2008 / Frühjahr 2009**  
(jeweils von Montagvormittag bis Donnerstagabend)

**Ort: Tagungshaus Priesterseminar, Neue Straße 3, 31134 Hildesheim**

- |                                 |                                                                                                      |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>03. bis 6. November 2008</b> | „Das Johannesevangelium“ – kursübergreifende theologische Studienwoche für alle Priester des Bistums |
| <b>02. bis 05. Februar 2009</b> | für die Weihejahrgänge 1959, 1965, 1971, 1977, 1983, 1989 und 1995                                   |
| <b>09. bis 12. März 2009</b>    | für die Weihejahrgänge 1960, 1966, 1972, 1978, 1984, 1990 und 1996                                   |
| <b>23. bis 26. März 2009</b>    | für die Weihejahrgänge 1961, 1967, 1973, 1979, 1985, 1991 und 1997                                   |

## Exerzitionen

### *Klerusverband und Klerushilfe laden ein zu*

#### **Priesterexerzitionen**

Termin: 20. bis 24. Oktober 2008  
Exerzitionenleiter: Abt Dr. Christian Schütz OSB  
Thema: „Ihr seid meine Freunde“ (Joh 15,14)  
Kosten: € 47,- Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr, für Mitglieder des Klerusverbandes € 40,-)

#### **Priesterexerzitionen**

Termin: 9. bis 13. Februar 2009  
Exerzitionenleiter: Pater Johannes G. Gerhartz SJ  
Kosten: € 47,- Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr, für Mitglieder des Klerusverbandes € 40,-)

#### **Schwesternexerzitionen**

Termin: 25. Oktober bis 1. November 2008  
Exerzitionenleiter: Pater Johannes G. Gerhartz SJ  
Thema: „Ich nenne euch meine Freunde“ (Joh 15,15)  
Kosten: € 37,- Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)

#### **Anmeldungen sind erbeten an:**

Gästehaus St. Josef, Blumenstraße 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Telefon (0 88 21) 26 41, Fax (0 88 21) 29 91, [www.gaestehaus-sankt-josef.de](http://www.gaestehaus-sankt-josef.de)

## **Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 2/2008**

Seite 49

Priestertag

Thema: „Ich gönne mir das Wort **Gottes!**“

Das Wort muss heißen: Gott



## Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Domkapitular Wolfgang **Osthaus**

Entpflichtung als Dechant des Stadtdekanates Hildesheim und als Kreisdechant für den Landkreis Hildesheim zum 29. Februar 2008.

Pfarrer Wolfgang **Voges**

Ernennung zum Dechanten des Dekanates Hildesheim zum 01. März 2008.

Pfarrer Hans-Joachim **Osseforth**

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Hannover zum 01. März 2008.

Pfarrer Thomas **Hoffmann**

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Hannover zum 01. März 2008.

Pastor Bernhard **Baumert**

Nach dem Tod von Pfarrer Eugen Hejna Beauftragung mit der Administration in Braunschweig, Heilig Geist, bis auf weiteres.

Kaplan Markus **Grabowski**

Ernennung zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Untereibe zum 01. März 2008.

### Änderungen:

Pfarrer i. R. Bruno **Rehse**

Neue Anschrift ab sofort: Kirchstraße 7, 31698 Lindhorst

Pater Jonathan **Göllner** OSB

Neue Privatadresse ab sofort: Constantinstraße 45, 30177 Hannover,  
Tel. 05 11 / 8 99 35 30

Pfarrer Dr. Thomas **Kellner**

Neue Anschrift ab sofort: Heiligenweg 17, 56073 Koblenz,  
Tel. 02 61 / 2 07 15 12

### Diekholzen-Söhre, St. Marien

Kindertagesstätte

Hinter dem Dorfe 4, Telefon: 0 51 21 / 28 98 46, Fax: 0 51 21 / 98 28 32

Hinter dem Dorfe 6 a, Telefon: 0 51 21 / 26 58 96

**Neue Adresse:**

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum  
Hildesheim, Domhof 10/11, 31134 Hildesheim

Tel.: 0 51 21 / 288 95 73

Fax: 0 51 21 / 288 95 76

E-Mail: [diag-mav.hildesheim@web.de](mailto:diag-mav.hildesheim@web.de)

Homepage: [www.diag-mav-hildesheim.de](http://www.diag-mav-hildesheim.de)



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,  
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221  
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €